

Königlich privilegirte Berlinische Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

№ 151.

Donnerstag

den 2. Juli

1857.



Im Verlage Vossischer Erben.

Redakteur C. C. Müller.

Vossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 2. Juli.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem kädtischen Oberförster Haefler zu Kohnfurth im Kreise Görlitz und dem Inspektor Brandt bei der Land-Frren-Anstalt zu Neu-Kuppin den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Der bisherige königliche Eisenbahn-Baumeister Eduard Koch ist zum königlichen Eisenbahn-Bau-Inspektor ernannt und ihm die zweite Bau-Inspektor-Stelle im technischen Eisenbahn-Büreau des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verliehen worden.

Der Baumeister Blankenstein zu Berlin ist zum königlichen Landbaumeister ernannt und demselben die technische Hülfсарbeiterstelle bei der königlichen Regierung zu Stettin verliehen worden.

Dem Musiklehrer und Componisten Herrmann Krigar hieselbst ist das Prädikat „Musik-Direktor“ beigelegt worden.

Se. Excellenz der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, ist nach Marienbad abgegangen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß von den Seehandlungs-Prämien-Steinen die Einhundert und Acht Serien: 14, 42, 52, 61, 90, 94, 106, 110, 125, 131, 132, 148, 149, 162, 219, 229, 231, 240, 287, 291, 375, 383, 417, 421, 424, 447, 450, 478, 510, 565, 583, 670, 683, 739, 744, 763, 775, 802, 807, 829, 841, 865, 874, 878, 925, 969, 971, 1031, 1041, 1124, 1125, 1155, 1204, 1257, 1268, 1279, 1293, 1296, 1316, 1347, 1408, 1410, 1420, 1475, 1491, 1492, 1505, 1576, 1585, 1616, 1630, 1646, 1658, 1704, 1706, 1765, 1782, 1792, 1794, 1796, 1870, 1885, 1889, 920, 1933, 1939, 1942, 1943, 1965, 2001, 2020, 2083, 2100, 222, 2124, 2152, 2194, 2253, 2256, 2276, 2279, 2294, 2307, 2364, 2441, 2476, 2497, 2507, heute gezogen worden sind. Die Ziehung der 10,800 Nummern, welche in diesen 108 Serien enthalten sind, wird am 15. Oktober dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden. Berlin, den 1. Juli 1857.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.
Camphausen. Kimmert.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.
verordnen, auf Grund einer zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten stattgehabten Verständigung und in Gemäßheit der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853, so wie der Vereinbarungen wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrup, was folgt:

§. 1. Während des Zeitraums vom 1. September d. J. bis Ende August 1858 wird die Steuer von inländischem Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2. Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist ein Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

Nach dem 30-Zhr. Fuße.	Nach dem 52½ Gulden-Fuße.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
Ebl. Gg.	Fl. Kr.	

1) Zucker:					
a) Brod- u. Gut-, Randis- Bruch- oder Lumpen- u. weißem gekochtem Zucker vom Centner . . .	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Kdrben.
b) Rohzucker und Farin (Zucker- mehl), vom Cir	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in andern Fässern; 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Centnern;
c) Rohzucker für inländische Süßwaren zum Raffinieren unter den bisonters vor beschreibenden Bedingungen u. Kontrollen v. Su	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrzuckarten (Ranassers, Kranjans); 7 in anderen Kdrben; 6 in Ballen.
2) Syrup:					
a) gewöhnlichem, d. h. solchem, welcher nach dem Ergebnis der v. der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält v. Cir.	2	—	3	30	11 in Fässern.
b) wenn derselbe unter die vorstehend Littr. a bemerkte Bestimmung nicht fällt vom Centner.	4	—	7	—	

§. 3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem königlichen Insegel.

Gegeben Marienbad, den 25. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
von Manteuffel, von der Heydt, Simons.
von Raumer, von Westphalen, von Bodelschwingh,
von Manteuffel II.

Für den Kriegs-Minister: von Hann.

Deutschland.

Berlin, 1. Juli.

In London haben vor Kurzem Conferenzen zur Förderung der Volkserziehung stattgefunden, aus denen man wieder einmal entnehmen konnte, daß England zwar ein Land ist, in dem noch Uebelstände herrschen, von welchen die continentalen Staaten verschont sind, daß es dafür aber auch ein Land ist, in welchem Uebelstände nicht andauern können, ohne daß von Einzelnen oder von Ass-